

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis nach § 21 Abs. 5a, Abs. 9 CoronaVO, § 2 Abs. 5, Abs. 7 CoronaVO KJA/JSA und gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3, 4 Abs. 3 und 4 CoronaVO Schule

Am Donnerstag, 10. Juni 2021 wurde für den Schwarzwald-Baar-Kreis das Unterschreiten der Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus an fünf aufeinander folgenden Tagen nach § 21 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 9 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (in der vom 7. Juni 2021 bis 20. Juni 2021 geltenden Fassung) ortsüblich bekanntgemacht, sodass zusätzliche Lockerungen eintraten. Am Freitag, 11. Juni 2021 wurde zudem das Unterschreiten der Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus an fünf aufeinander folgenden Werktagen gemäß §§ 4 Abs. 2 und 4, 5 und 13 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021 ortsüblich bekanntgemacht, sodass zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurückgekehrt werden konnte. Seit Samstag, 12. Juni 2021 traten weitere Lockerungen nach § 2 Abs. 4 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) in der damals gültigen Fassung ein.

Weitergehende Lockerungen können beim Absinken des Inzidenzwertes unter den Schwellenwert von 35 eintreten. Dazu muss der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten und dies durch die zuständige Behörde bekannt gemacht werden, § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO, § 2 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO KJA/JSA, § 4 Abs. 4 CoronaVO Schule. Die Rechtswirkungen treten nach der Corona-Verordnung gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Hingegen treten die Rechtswirkungen nach der CoronaVO KJA/JSA sowie nach der CoronaVO Schule jeweils erst am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein, § 2 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO KJA/JSA, § 4 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO Schule.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter www.rki.de/inzidenzen für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner, § 21 Abs. 9 Satz 1 CoronaVO, § 2 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO KJA/JSA, § 4 Abs. 4 CoronaVO Schule. Das Robert Koch-Institut hat für den Schwarzwald-Baar-Kreis die folgenden Werte für die letzten fünf Tage veröffentlicht:

Mittwoch, 16. Juni 2021:	32,0
Donnerstag, 17. Juni 2021:	27,8
Freitag, 18. Juni 2021:	26,8
Samstag, 19. Juni 2021:	19,3
Sonntag, 20. Juni 2021:	18,8

Damit wurde im Schwarzwald-Baar-Kreis an den letzten fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner unterschritten.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis gibt somit den

Montag, 21. Juni 2021

als den Tag bekannt, an dem die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5a CoronaVO vom 13. Mai 2021 in der ab 21. Juni 2021 geltenden Fassung in Kraft treten. Im Schwarzwald-Baar-Kreis gilt daher ab 21. Juni 2021, dass

1. bei Zutritt zu oder Teilnahme an den in § 21 Abs. 1 bis 3 und in § 21 Abs. 5a Satz 1 Nr. 3 und 4 CoronaVO genannten Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gemäß § 21 Abs. 8 Satz 1 CoronaVO gilt, soweit diese ausschließlich im Freien stattfinden,
2. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO mit der Ausnahme von Tanzveranstaltungen, Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 12 CoronaVO mit bis zu 50 Personen, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 21 Abs. 8 Satz 1 CoronaVO vorlegen, gestattet sind,
3. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet ist und
4. abweichend von § 21 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 CoronaVO im Freien bis zu 750 Personen der dort genannten Personengruppen zulässig sind und
5. abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 17 CoronaVO der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 ProstSchG mit einer Flächenbegrenzung je zehn angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche pro Kundin oder Kunde, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, nicht durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird, gestattet ist.

Die übrigen Lockerungen, die mit dem Unterschreiten des Schwellenwertes von 100 bzw. 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner einhergehen, sowie die Öffnungsstufen 1 bis 3 gelten ergänzend fort. Soweit in § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO nichts Abweichendes bestimmt wird, bleiben alle anderen Vorschriften der Corona-Verordnung von dieser Bekanntmachung unberührt.

Ferner gibt das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis den

Dienstag, 22. Juni 2021

als den Tag bekannt an dem die Rechtswirkungen des derzeit geltenden § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 in der seit 16. Juni 2021 gültigen Fassung sowie des derzeit geltenden § 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 CoronaVO Schule in Kraft treten.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis gilt daher ab 22. Juni 2021, dass Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit mehr Beteiligten als zuvor gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 CoronaVO KJA/JSA gestattet sind.

Zudem ist im Schwarzwald-Baar-Kreis ab 22. Juni 2021 unabhängig vom Klassen- oder Gruppenverband fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art wieder zulässig, § 7 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule. Dies gilt gemäß § 7 Abs. 3 CoronaVO Schule entsprechend für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen, wie beispielsweise Bundesjugendspiele, Schulsporttage oder Schulsportwettbewerbe.

Weiterhin entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den Unterrichtsräumen sowie in Räumen, die für Betreuungsangebote in den Schulen sowie den Grundschulförderklassen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule nach § 1a Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO Schule in der ab dem 21.06.2021 geltenden Fassung, aufgrund des Unterschreitens der 7 Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unter den Schwellenwert von 35 und **damit ab Montag 21.06.2021**, wenn zusätzlich in den 14 vorangehenden Tagen keine am Präsenzbetrieb der Einrichtung teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist.

Villingen-Schwenningen, 20. Juni 2021



Sven Hinterseh
Landrat

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.